

VSB Neue Energien Deutschland GmbH,
Postfach 32 01 43, 01013 Dresden



Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Untere Immissionsschutzbehörde
Herr Föller
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Leubert, Stephanie
+49 351 21183 724
stephanie.leubert@vsb.energy

28.08.2019

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG

Windpark Quellendorf-I AZ: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Hier: Nachreichung nochmalige unwesentliche Änderungen Schall- und Schattengutachten

Sehr geehrter Herr Föller,

am 16.08.2019 haben wir im Telefonat mit meiner Kollegin Franziska Kreling, aufgrund von Ihnen im Schallgutachten festgestellter Mängel einige Änderungen besprochen. Diese unwesentlichen Änderungen wurden im Schallgutachten geändert und sind folgende:

1. Es wird eine weitere Fußnote in der Tabelle 10 + 14 eingeführt. Es wird dort vermerkt, dass der von der Genehmigungsbehörde festgelegte Immissionsrichtwert der projektbezogenen Immissionszusatzbelastung unterschritten ist. (Änderung: Seiten 19 und 25)
2. Die Farbmarkierung „dunkelrot“ entfällt bei der Tabelle 15 (Änderung Seite 25).
3. LQM 1 +2 befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Osternienburger Land (zusätzliche Änderung vom Gutachter Seiten 1, 2, 4, 6)

Sie erhalten als Anlage die Änderung des Schallgutachtens 2-fach komplett sowie 3-fach die Austauschseiten für die am 12.08.2019 eingereichte Revision des Schallgutachtens.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang dieses Schreibens schriftlich. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Leubert unter der o.g. Telefonnummer sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VSB Neue Energien Deutschland GmbH

i.V. 
i.V. Eric Müller
Teamleiter


i.A. Stephanie Leubert
Projektentwicklerin

Anlagen texterwähnt

**VSB Neue Energien
Deutschland GmbH**

Schweizer Str. 3 a
01069 Dresden
Telefon +49 351 21183 400
Fax +49 351 21183 44
E-Mail info@vsb.energy
Web www.vsb.energy

AG Dresden HRB 23990
USt-IdNr. DE243515296
St.-Nr. 203/121/10718

Geschäftsführer
Dr. Uwe Kaltenborn

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN
DE94 8505 0300 3200 0149 29
BIC
OSDDDE81XXX

Ihre personenbezogenen Daten
werden auf Grundlage des
geltenden Rechts verarbeitet.
www.vsb.energy/datenschutz



IDU IT+Umwelt GmbH

Schalltechnisches Gutachten

für drei Windenergieanlagen
im Windpark Quellendorf I

Bericht-Nr. S0776-5
Zittau, 30. Juli 2019

Projektdaten

Projektbezeichnung:

Schalltechnisches Gutachten (Schallimmissionsprognose) für drei Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I

Projektnummer: S0776-5

Erstellt am: 30.7.2019

Seitenzahl des Berichtes mit Anhang: 69

Planung/Auftraggeber:

VSB Neue Energien Deutschland GmbH
Schweizer Straße 3a
01069 Dresden

Ansprechpartner Frau Uta Kaulfuß
Telefon 0351 21183 732
E-Mail uta.kaulfuß@vsb.energy

Betreiber der WEA:

VSB Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG
Schweizer Straße 3a
01069 Dresden

Telefon 0351 21183 0

Bearbeitung:

IDU IT+Umwelt GmbH
Goethestraße 31
02763 Zittau

Telefon (ZI) 03583 540 9499
Telefon (DD) 0351 8838 3531
E-Mail umwelt@idu.de



Dipl.-Ing. Bert Schmichen
Bearbeiter und fachlich Verantwortlicher

Zusammenfassung:

In diesem schalltechnischen Gutachten werden die in der Umgebung einwirkenden Schallimmissionen durch den geplanten Windpark Quellendorf I prognostiziert. Die VSB Windpark Quellendorf I GmbH & Co. KG plant drei Windenergieanlagen (WEA LQM1, LQM2 und LQM 7) des Typs Vestas V136-4.2 bzw. Vestas V150-4.2 auf dem Gebiet der Gemeinde Osternienburger Land und der Stadt Südliches Anhalt. Durch die Anlagen werden Geräusche emittiert, die sich in der Umgebung auswirken. Es erfolgten die Berechnungen der Schallimmissionen außerhalb von Gebäuden an den schutzbedürftigen Räumen (maßgebliche Immissionsorte) gemäß der TA Lärm unter Berücksichtigung der im Entwurf vorliegenden LAI-Hinweise von 2016.

Neben der Ermittlung der Zusatzbelastung durch die drei WEA sind alle Geräuschvorbelastungen von gewerblichen Anlagen im Untersuchungsgebiet zu betrachten. Dazu gehören 22 bestehende WEA von anderen Betreibern, eine Tierhaltungsanlage und ein Agrarbetrieb. Als Beurteilungsgröße wird gemäß TA Lärm die obere Vertrauensbereichsgrenze des Beurteilungspegels mit einer statistischen Sicherheit von 90 % herangezogen.

In der Tageszeit ergeben sich keine Nutzungskonflikte. Die Immissionsrichtwerte werden durch die drei WEA aber auch durch alle WEA um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Damit liegen die Immissionsorte in der Beurteilungszeit tags nicht im akustischen Einwirkungsbereich des betrachteten Windparks Quellendorf I bzw. aller Windenergieanlagen.

In der Beurteilungszeit nachts werden bereits durch die Immissionsvorbelastung an einigen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte überschritten. Durch die Zusatzbelastung ergibt sich an einem Immissionsort ein relevanter Immissionsbetrag durch die geplanten Anlagen (keine Einhaltung der Irrelevanzgrenze nach TA Lärm). Das betrifft den Immissionsort Quellendorf, Libbesdorfer Straße 10). Dort ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte im Bestand um 1 dB(A) aufgrund der Immissionsvorbelastung zu verzeichnen. An dem Wohngebäude Mosigkau, Libbesdorfer Straße 44a wird der behördlich festgelegte reduzierte Immissionswert für die Immissionszusatzbelastung unterschritten.

Für die zu beurteilende Anlage(n) sollte die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt (TA Lärm, Punkt 3.2.1). Somit sind für eine Genehmigungsfähigkeit der geplanten drei Windenergieanlage aus der Sicht des Immissionsschutzes - unter dem grundsätzlichen Vorbehalt einer Behördenentscheidung - gegeben.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben (Windpark Quellendorf I) keine erheblichen Benachteiligungen bzw. Belästigungen durch Lärmimmissionen in den schutzbedürftigen Bereichen in der Umgebung zu erwarten sind.

1 Sachverhalt und Gegenstand der Untersuchung

Die VSB Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I für den Ausbau der nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung der Windkraft. Der geplante Standort befindet sich im südöstlichen Teil der Gemeinde Osternienburger Land bzw. und im nordöstlichen Teil der Stadt Südliches Anhalt. Es handelt sich bei dem Projekt um einen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Vorgang. Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV zugeordnet. Es handelt sich um ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Rahmen eines Antrages einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist für dieses Projekt ein schalltechnischer Nachweis erforderlich. Dabei sind die Belange des Immissionsschutzes (Lärm) hinsichtlich der Einhaltung bestimmter Immissionsrichtwerte an schutzbedürftigen Bebauungen in der Umgebung zu prüfen. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen sind Geräusche, welche auf die Umgebung wirken, zu erwarten.

Es werden in dieser Prognose die Schallimmissionen, die auf die schutzbedürftige Umgebung durch den Betrieb der drei Windenergieanlagen des Windparks Quellendorf I wirken, bestimmt. Neben der Betrachtung der Immissionszusatzbelastung wird die schallseitige Vorbelastung berücksichtigt. Die Beurteilung der Lärmbelastung des Gewerbelärms erfolgt nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm). Die Schallimmissionsprognose stellt eine detaillierte Prognose nach Anhang A.2.3 der TA Lärm dar.

Bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte werden aktive Lärminderungsmaßnahmen dargestellt, die eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Schallimmissionsschutzes - vorbehaltlich der Entscheidung der Genehmigungsbehörde - ermöglichen.

2 Beurteilungs- und Bewertungsgrundlagen

2.1 Gesetze, Vorschriften und Richtlinien

Die Grundlage für diese schalltechnische Untersuchung bilden nachfolgend aufgeführte Gesetze, Vorschriften und Richtlinien:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.5.2013 (letzte Änderung vom 8.4.2019), Gl.-Nr.: 2129-8,
- 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 31.5.2017, Gl.-Nr.: 2129-8-4-3,
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.8.1998 (letzte Änderung vom 8.6.2017) (GMBl. 1998 S. 503; BAnz AT 08.06.2017 B5),
- DIN 1333, Zahlenangaben, Februar 1992,
- DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Januar 2018,
- DIN 18005 Teil 2, Schallschutz im Städtebau, Lärmkarten - kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen, September 1991,
- DIN 45681, Akustik - Bestimmung der Tonhaltigkeit von Geräuschen und Ermittlung eines Tonzuschlages für die Beurteilung von Geräuschimmissionen, März 2005,
- DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Allgemeine Berechnungsverfahren, Oktober 1999,
- DIN IEC 61400-11, Windenergieanlagen - Teil 11: Schallmessverfahren, September 2013
- IEC/TS 61400-14: Wind turbines. Declaration of apparent sound power level and tonality values, März 2005,
- BauGB - Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), Gl.-Nr.: 213-1,
- BauNVO - Baunutzungsverordnung, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786), Gl.-Nr.: 213-1-2,

- [9] WIND-consult GmbH: Bestimmung der Schallleistungspegel aus mehreren Einzelmessungen der Enercon E-70 E4 2,3 MW, Datenblatt aus dem Prüfbericht WICO 087SE510/02, Bargeshagen, Juli 2010
- [10] Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Obere Immissionsschutzbehörde: Aussagen zur Schallemission der Geflügelfarm Rosefeld, E-Mail vom 17.12.2015 (Herr Denell)
- [11] SoundPLAN GmbH: SoundPLAN Version 8, Backnang, 2017, letztes Update 17.6.2019
- [12] DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS), Unterausschuss NA 001-02-03-19 UA „Schallausbreitung im Freien“: Dokumentation zur Schallausbreitung, Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1, Berlin, Mai 2015
- [13] H. Ising, B. Markert, F. Shenoda, C. Schwarze: Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesminister für Forschung und Technologie, VDI Verlag, 1982
- [14] A. Buhmann: Keine Gefahr durch Infraschall, in: Neue Energie 1/98
- [15] ENERCON GmbH: Schallemission Enercon E-70 (reduzierte Nennleistung) als Herstellerwert und vermessener Wert (Bericht KCE 28277-1.002), Aurich, Juli 2007.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Standortbeschreibung des Windparks Quellendorf I

Der Standort des Windparks Quellendorf I befindet sich

- im Bundesland Sachsen-Anhalt,
- im Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- auf den Flächen der Gemeinde Osternienburger Land und der Stadt Südliches Anhalt,
- in der Gemarkung Libbesdorf und Quellendorf.

Kennzeichnend für den Windpark Quellendorf I ist die weiträumige Verteilung der Anlagen. Die Ausdehnung des Windparks Quellendorf I mit allen drei WEA kann durch die angegebenen Koordinaten (UTM WGS84, Zone 32) beschrieben werden:

- Ostwert: 714325 bis 715641,
- Nordwert: 5739567 bis 5742400.

Die Geländehöhe des Windparks Quellendorf I liegt zwischen 75 m und 77 m.

Die Fläche des Windparks unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung. Der Windpark wird von der Bundesstraße 185 nördlich tangiert. Westlich verläuft die Kreisstraße 2077 und südöstlich die Landstraße 134.

3.2 Umgebungsbeschreibung

Die Umgebung des Windparks Quellendorf I wird durch Ackerflur charakterisiert. In der weitläufigen Umgebung sind bereits zahlreiche Windenergieanlagen - es handelt sich um 22 WEA - unterschiedlicher Betreiber existent.

Die umliegenden Ortschaften sind Dörfer und Ortsteile der Stadt Dessau-Roßlau mit den entsprechenden Bebauungsstrukturen (z.B. Hofstrukturen aber auch Eigenheimsiedlungen).

Tabelle 10: Beurteilungspegel (Immissionszusatzbelastung IZ) an den Immissionsorten

Immissionsort	Bezeichnung (Ortsteil/Straße/Hausnummer)	Immissionsrichtwert nach TA Lärm		Beurteilungspegel IZ	
		IRW _{tags} [dB(A)]	IRW _{nachts} [dB(A)]	L _{r, tags} [dB(A)]	L _{r, nachts} [dB(A)]
1	Mosigkau, Hinter dem Rößling 4	60	45	27,0	27,0
2	Mosigkau, Hinter dem Rößling 3	60	45	29,9	29,9
3	Mosigkau, Teichdammweg 3	60	45	31,9	31,9
4	Mosigkau, Am Ziethetal 5	60	45	32,3	32,3
5	Mosigkau, Libbesdorfer Straße (WIMEX)	65	50	26,9	26,9
6	Mosigkau, Roter Hausbusch 1	60	45	28,3	28,3
7a	Diesdorf, Dessauer Straße 1	60	45	29,8	29,8
7b	Diesdorf, Dessauer Straße 2	60	45	27,2	27,2
8	Diesdorf, Im Winkel 6	55	40	30,5 ²⁾	26,9
9a	Quellendorf, Hauptstraße 1	60	45	32,5	32,5
9b	Quellendorf, Hauptstraße 97	60	45	32,5	32,5
10	Quellendorf, Libbesdorfer Straße 10	55	40	37,0 ²⁾	33,4
11a	Libbesdorf, Mosigkauer Weg 52a	60	45	30,3	30,3
11b	Libbesdorf, Mosigkauer Weg 57	60	45	33,7	33,7
12a	Rosefeld, Dorfstraße 35	60	45	36,1	36,1
12b	Rosefeld, Dorfstraße 36	60	45	36,0	36,0
13	Mosigkau, Libbesdorfer Straße 44a	55 / 49 ¹⁾	40 / 34 ¹⁾	31,6 ²⁾³⁾	28,0 ³⁾
14	Libbesdorf, Libbesdorfer Straße 8	60	45	33,4	33,4

1) reduzierter Immissionswert für die projektbezogene Immissionszusatzbelastung aufgrund der emissionsseitig nicht quantifizierbaren Vorbelastung der WIMEX (Geflügelanlage Mosigkau) und der Agrargenossenschaft Mosigkau e.G.

2) Beurteilungspegel unter Beachtung des Zuschlages für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit K_R (siehe Punkt 6.2.4)

3) vorgegebener reduzierter Immissionsrichtwert unterschritten

grün hinterlegt: Irrelevanzkriterium der TA Lärm eingehalten (d.h. L_r ≤ IRW (TA Lärm) - 6 dB)

blau hinterlegt: Immissionsort liegt nicht im Einwirkungsbereich des Windparks Quellendorf I (d.h. L_r ≤ IRW (TA Lärm) - 10 dB)

Tagsüber liegt der Immissionsbeitrag des Windparks Quellendorf I mindestens 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert. Damit liegen die Immissionsorte in der Beurteilungszeit tags nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

In der Beurteilungszeit nachts ergeben sich teils nur geringfügige Zusatzbeiträge, der Schallimmissionsanteil des Windparks Quellendorf I unterschreitet die jeweiligen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A). Damit wird das Irrelevanzkriterium nach TA Lärm eingehalten.

Der für die Immissionszusatzbelastung geltende reduzierte Immissionswert am Wohngebäude Mosigkau, Libbesdorfer Straße 44a wird um 6 dB(A) unterschritten.

6.2.7 Beurteilungspegel durch die Gesamtbelastung IG

Der Gesamtbeurteilungspegel am Immissionsort setzt sich aus der Zusatzbelastung durch die drei geplanten Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I und der Vorbelastung zusammen. Betrachtet wird konservativ ein Sonn- und Feiertag.

Die Beurteilungspegel der Immissionsgesamtbelastung werden entsprechend der DIN 1333 auf eine ganze Zahl gerundet und sind in der Tabelle 11 für die einzelnen Immissionsorte (ungünstigstes Stockwerk) aufgelistet. Der Anhang enthält die Ergebnislisten der Berechnungen für alle Stockwerke mit den Schallpegelanteilen der einzelnen Schallquellen.

Fortsetzung Tabelle 14:

Immissionsort	Bezeichnung (Ortsteil/Straße/Hausnummer)	Immissionsrichtwert nach TA Lärm IRW _{nachts} [dB(A)]	Immissionszusatzbelastung IZ	
			σ_r (IZ) [dB]	L _{r,90} (IZ), nachts [dB(A)]
11a	Libbesdorf, Mosigkauer Weg 52a	45	1,6	32,3
11b	Libbesdorf, Mosigkauer Weg 57	45	1,6	35,7
12a	Rosefeld, Dorfstraße 35	45	1,5	38,0
12b	Rosefeld, Dorfstraße 36	45	1,5	38,0
13	Mosigkau, Libbesdorfer Straße 44a	40 / 34 ¹⁾	1,4	29,8 ³⁾
14	Libbesdorf, Libbesdorfer Straße 8	45	2,0	35,8

1) reduzierter Immissionswert für die Immissionszusatzbelastung aufgrund der emissionsseitig nicht quantifizierbaren Vorbela-
stung der WIMEX (Geflügelanlage Mosigkau) und der Agrargenossenschaft Mosigkau e.G.

2) vorgegebener reduzierter Immissionsrichtwert unterschritten

IZ... Immissionszusatzbelastung der drei geplanten WEA

σ_r (IZ) Standardabweichung des Summenpegels

L_{r,90} (IZ)... obere Vertrauensbereichsgrenze des Beurteilungspegels mit einer statistischen Sicherheit von 90 %

grün hinterlegt... Irrelevanzkriterium der TA Lärm eingehalten (d.h. L_r ≤ IRW (TA Lärm) - 6 dB)

blau hinterlegt... Immissionsort liegt nicht im Einwirkungsbereich der betrachteten Anlagen (d.h. L_{r,90} ≤ IRW (TA Lärm) - 10 dB)

Tabelle 15: Standardabweichung des Immissionspegels und obere Vertrauensbereichsgrenze des Be-
urteilungspegels an den maßgeblichen Immissionsorten (Immissionsgesamtbelastung)

Immissi- onsort	Bezeichnung (Ortsteil/Straße/Hausnummer)	Immissions- richtwert nach TA Lärm IRW _{nachts} [dB(A)]	Immissionsgesamt- belastung IG (nur WEA)		Immissionsgesamt- belastung IG (WEA + Geflügel- farm)	
			σ_r (IG) [dB]	L _{r,90} (IG), nachts [dB(A)]	L _{r,90} (IG), nachts [dB(A)]	L _{r,90} (IG), nachts [dB(A)]
1	Mosigkau, Hinter dem Rößling 4	45	0,3	38,4	38	38,7
2	Mosigkau, Hinter dem Rößling 3	45	0,3	39,1	39	39,5
3	Mosigkau, Teichdammweg 3	45	0,3	41,9	42	42,0
4	Mosigkau, Am Ziehetal 5	45	0,3	42,3	42	42,4
5	Mosigkau, Libbesdorfer Straße (WIMEX)	50	0,4	48,6	49	48,6
6	Mosigkau, Roter Hausbusch 1	45	0,3	44,1	44	44,1
7a	Diesdorf, Dessauer Straße 1	45	0,4	46,4	46	46,4
7b	Diesdorf, Dessauer Straße 2	45	0,4	45,4	45	45,4
8	Diesdorf, Im Winkel 6	40	0,4	40,6	41	40,6
9a	Quellendorf, Hauptstraße 1	45	0,5	41,5	41 ¹⁾	41,5
9b	Quellendorf, Hauptstraße 97	45	0,5	41,0	41	41,0
10	Quellendorf, Libbesdorfer Straße 10	40	0,4	41,5	41 ¹⁾	41,5
11a	Libbesdorf, Mosigkauer Weg 52a	45	0,3	46,3	46	46,3
11b	Libbesdorf, Mosigkauer Weg 57	45	0,3	46,6	47	46,7
12a	Rosefeld, Dorfstraße 35	45	0,5	41,8	42	42,0
12b	Rosefeld, Dorfstraße 36	45	0,6	41,3	41	41,4
13	Mosigkau, Libbesdorfer Straße 44a	40	0,3	39,2	39	39,3
14	Libbesdorf, Libbesdorfer Straße 8	45	0,4	42,3	42	42,3

IG... Immissionsgesamtbelastung

σ_r (IG) Standardabweichung des Gesamtpegels

L_{r,90} (IG)... obere Vertrauensbereichsgrenze des Beurteilungspegels mit einer statistischen Sicherheit von 90 %

rot hinterlegt... Immissionsrichtwert überschritten

jeweils rechte Werte... Angabe des Beurteilungspegels als ganzzahligen Rundungswert (Rundungsregel nach DIN 1333 [8])

1) ganzzahlige Rundung des ungerundeten Beurteilungspegels < XX,500 dB(A) aber > XX,445 dB(A)

7.2 Bewertung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit

Im Vergleich zwischen Immissionsrichtwert und oberer Vertrauensbereichsgrenze des Beurteilungs-
pegels der Immissionsvorbela-
stung (nur WEA) ist festzustellen, dass die Geräusche der bestehenden
WEA auf die umliegenden Ortschaften in einer solchen Höhe einwirken, dass die Immissionsrichtwerte
um bis zu 2 dB(A) überschritten werden. Insbesondere Diesdorf, Quellendorf und Libbesdorf ist davon
betroffen.